

ANLEITUNG FÜR DIE GEMEINDEN ZUM AUSFÜLLEN DES  
INTERVENTIONSANTRAGS IM FALL VON DIFFUSER ÖLVERSCHMUTZUNG

## Gegenstand

Die Region Wallonien hat unter bestimmten Bedingungen eine Intervention vorgesehen, um die Diagnose und das Management von diffusen Ölverschmutzungen sicherzustellen, die sich auf un bebauten Flächen ablagern, die von den außergewöhnlichen Überschwemmungen im Juli 2021 betroffen waren.

Der Gesamtbetrag der von der wallonischen Regierung bereitgestellten Finanzhilfen beläuft sich auf **2.000.000 Euro**, die den durch die Schäden betroffenen Gemeinden, Einzelpersonen, Unternehmen und Selbstständigen zur **Finanzierung von Gutachten, Studien und zur Sanierung von durch Kohlenwasserstoffe verunreinigten Böden** nach den Überschwemmungen gewährt werden.

Der geografische Geltungsbereich der Interventionen ist **auf die folgenden 209 Gemeinden beschränkt:**

- die 84 Gemeinden der Provinz Lüttich;
- die 38 Gemeinden der Provinz Namür;
- die 44 Gemeinden der Provinz Luxemburg;
- die folgenden Gemeinden in der Provinz Wallonisch-Brabant: Beauvechain, Braine-le-Château, Chastre, Chaumont-Gistoux, Court-Saint-Etienne, Genappe, Grez-Doiceau, Hélécinne, Incourt, Jodoigne, Mont-Saint-Guibert, Orp-Jauche, Ottignies-Louvain-la-Neuve, Perwez, Ramillies, Rebecq, Tubize, Villers-la-Ville, Walhain et Wavre;
- die folgenden Gemeinden in der Provinz Hennegau: Aiseau-Presles, Beaumont, Braine-le-Comte, Charleroi, Châtelet, Chimay, Ecaussinnes, Erquelines, Estinnes, Farciennes, Fleurus, Froidchappelle, Gerpennes, Ham-Sur-Heure-Nalines, La Louvière, Les Bons Villers, Momignies Montigny-le-Tilleul, Pont-à-Celles, Quévy, Sivry-Rance und Thuin.

Diese Intervention ist für diffuse Verschmutzungen unbestimmten Ursprungs bestimmt, die **nicht durch Versicherungen übernommen werden.** Im Falle einer punktuellen Verschmutzung, die mit einer bekannten und identifizierten Verschmutzungsquelle zusammenhängt (z. B. wenn der Tank, der die Verschmutzung verursacht hat, noch vorhanden ist), sollte der Schaden zuerst der Versicherungsgesellschaft gemeldet werden.

Es können nur Schäden bei Parzellen, die in einer der 209 oben aufgelisteten Gemeinden liegen, berücksichtigt werden.



## **Betroffenes Zielpublikum**

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe einen ständigen Wohnsitz oder eine Immobilie auf dem Gebiet einer der 209 betroffenen Gemeinden der Wallonischen Region haben.

Juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe ihren Sitz oder eine Niederlassung auf dem Gebiet einer der 209 betroffenen Gemeinden der Wallonischen Region haben.

## **Landwirte**

Erhebung der von den Überschwemmungen betroffenen Parzellen, das Verfahren läuft noch (01/09/2021).

Die überschwemmten Gebiete wurden kartiert, und ein Beauftragter besucht die betroffenen Landwirte, um einige Daten zu erheben:

- Prozentsatz der betroffenen Parzelle;
- Wie wurde die Parzelle betroffen? Verschmutzung, Abfall, Steine...

Landwirte, die betroffen sind, aber **nicht in der Auflistung** aufgeführt sind, müssen die SPW Agriculture mit dem Formular für höhere Gewalt informieren (verfügbar unter <https://agriculture.wallonie.be/formulaires>).

Diese Erklärung über höhere Gewalt muss bis **spätestens 31. Dezember 2021** eingereicht werden.

## **Wichtiger Vorabhinweis**

Die erste Empfehlung für jeden Geschädigten, der einen Antrag stellen möchte, lautet wie folgt: **„Kontaktieren Sie zuerst Ihre Versicherung“**.

Die von der Region Wallonien vorgesehenen Sonderhilfen in Höhe von 2.000.000 Millionen Euro sind ausschließlich für **unbebaute Immobilien und Grundstücke** bestimmt, die von **diffusen Ölverschmutzungen** betroffen sind (unter unbebauten Immobilien oder Grundstücken versteht man Flächen, auf denen der Boden sichtbar ist). Der Ursprung dieser Verunreinigungen muss unbestimmt sein, d.h. die Verschmutzung darf nicht genau durch einen bestimmten Tank oder eine bestimmte Transportstörung verursacht worden sein.

Seit dem vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. September 2005 über Grundstücksversicherungsverträge (1. März 2007) müssen nämlich die Versicherer den Großteil dieser „normalen“ Schadensfälle (Wohngebäude und deren Inhalt) regulieren.

Der Antrag auf Intervention darf **weder für bewegliche Vermögensgegenstände noch für bebaute Grundstücke gestellt werden**.

Die Sonderhilfen ersetzen nicht eine eventuelle Hilfe aus dem Katastrophenfonds. Für den Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Katastrophenfonds muss daher



immer ein separates Formular ausgefüllt werden. Dieser Antrag auf Intervention kann sich natürlich nicht auf die Behebung desselben Schadens beziehen.

## **Modalitäten zur Einreichung eines Interventionsantrags**

### ***Durch wen?***

Der Interventionsantrag muss vom Eigentümer des betroffenen Grundstücks gestellt werden. Sofern keine ausdrückliche Bevollmächtigung vorliegt, kann der Antrag nicht von einer anderen Person, z. B. dem Pächter der betroffenen Immobilie, eingereicht werden.

Wenn bestimmte Immobilien im Besitz mehrerer Personen sind (Gemeinschaftseigentum), können die Eigentümer einen gemeinsamen Antrag stellen. Sie können auch beschließen, jeweils einen Antrag für ihren Anteil an der Immobilie zu stellen.

Wenn der Antrag sowohl private als auch gewerbliche Immobilien betrifft, müssen nicht mehrere Anträge gestellt werden. Ein einziger Antrag ist ausreichend.

Eheleute und Lebensgefährten können einen gemeinsamen Antrag für alle ihre Immobilien (gemeinsames Eigentum und jeweils eigenes Eigentum) stellen.

Im Fall des bloßen Eigentums muss der bloße Eigentümer den Antrag stellen.

### ***Wo?***

Der Antrag muss (per E-Mail, per Post, per Einschreiben) **bei der Gemeindeverwaltung** der Gemeinde eingereicht werden, in der sich das betroffene Grundstück befindet, und zwar bei der in jeder betroffenen Gemeinde eigens zu diesem Zweck benannten Kontaktperson.

### ***Wann?***

Dieser Antrag kann ab dem 15.08.2021 eingereicht werden.

Die Anträge können bis zum 31. Mai 2022 eingereicht werden.

### ***Wie?***

Der Interventionsantrag muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars eingereicht werden und zwar für alle betroffenen Grundstücke, die sich in derselben Gemeinde befinden und demselben Eigentümer gehören.

Ein Eigentümer, der Grundstücke in mehr als einer Gemeinde besitzt, muss daher in jeder Gemeinde einen Antrag auf Unterstützung stellen.

## **Einige Hinweise zum Antragsformular**

Das Formular ist in acht verschiedene Informationsblöcke unterteilt:



0. Vorfragen - Versicherung
1. Daten des Antragstellers (Identifizierung und Anschrift der Person)
2. Daten des Vertreters (falls zutreffend)
3. Identifizierung der geschädigten Grundstücke
4. Beschreibung der auf den betroffenen Grundstücken festgestellten Verschmutzungen
5. Liste der dem Antragsformular beigefügten Unterlagen
6. Ehrenerklärung und Unterschrift
7. Schutz der Privatsphäre und Rechtsmittel

Mit Block 0 soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller sich vorab mit seiner Versicherungsgesellschaft in Verbindung gesetzt hat, um zu prüfen, ob der Schaden, für den er einen Antrag stellen möchte, tatsächlich nicht durch seine Versicherungspolice gedeckt ist. Dies ist in der Tat eine **unabdingbare Voraussetzung**, um die Interventionsmaßnahmen der Wallonischen Region in Anspruch nehmen zu können.

Die Blöcke 1, 2 und 3 müssen **mit größter Sorgfalt** ausgefüllt werden, da sie Folgendes ermöglichen:

- Identifizierung der geschädigten Personen;
- Kontaktieren der geschädigten Personen, um die Besichtigungen vor Ort zu organisieren;
- Kenntnis der Adresse der geschädigten Grundstücke.

Es ist wichtig darauf zu achten, dass eine Telefon- oder Handynummer angegeben wird, um den Kontakt mit den geschädigten Personen zu erleichtern.

Bei der Identifizierung der geschädigten Grundstücke sind drei Punkte besonders zu beachten:

- Eigentümer, die mehrere betroffene Grundstücke in derselben Gemeinde besitzen, müssen diese in ein und demselben Formular angeben, die Grundstücke aber als unterschiedliche Grundstücke kennzeichnen: Grundstück Nr. 1, Grundstück Nr. 2, Grundstück Nr. 3, ... ;
- Falls irgend möglich, sollten die Katasterparzellen angegeben werden, damit die Lage der betroffenen Grundstücke eindeutig identifiziert werden kann. Wenn dieses Feld nicht von der geschädigten Person ausgefüllt wurde, versucht der kommunale Ansprechpartner, die entsprechenden Katasterparzellen (auf der Grundlage der angegebenen Adresse) anzugeben, wenn er den Interventionsantrag an die SPAQUE übermittelt;
- Die Rubrik „Art des geschädigten Grundstücks“ dient dazu, das mit der Ölverschmutzung verbundene Risiko zu bewerten, um gegebenenfalls Prioritäten bei den Maßnahmen setzen zu können. Diese Rubrik dient zu **Informationszwecken**.

Block 4 - „Beschreibung der auf den betroffenen Grundstücken festgestellten Verschmutzungen“ dient dazu, vorläufige und erste Informationen über die Schwere und das Ausmaß einer möglichen Verschmutzung zu erheben, um die Untersuchungen zu organisieren, die erforderlich sind, um den Zustand des Grundstücks zu ermitteln.

Dieser Block sollte im Rahmen der Möglichkeiten des Antragstellers ausgefüllt werden. Es ist nicht erforderlich, sich mit langen Beschreibungen der betroffenen Flächen aufzuhalten. Die Situation sollte in wenigen einfachen und prägnanten Worten dargestellt werden. Die Angabe zu den letzten Überschwemmungsgebieten ist von Vorteil (Gebiete, die unter Wasser standen, nachdem der Fluss in sein Bett zurückgekehrt ist).

Das Vorhandensein visueller oder olfaktorischer Anzeichen oder Auswirkungen auf die vorhandene Vegetation kann hier angegeben werden.

Eine gleichzeitige Störung am Heizkessel oder Öltank des Geschädigten kann angegeben werden.

Es ist nicht verpflichtend, auch wenn es von Vorteil ist, dem Antragsformular eine fotografische Dokumentation des betroffenen Gebiets beizufügen. Das Formular an sich ist ausreichend.

In Block 5 sind die Unterlagen aufgeführt, die dem Antragsformular beizufügen sind.

Nur zwei Dokumente sind verpflichtend:

- Vollmacht oder Nachweis der angegebenen Eigenschaft, wenn der Antrag durch einen bevollmächtigten Vertreter eingereicht wird;
- Dokument zum Nachweis des Anteils des Antragstellers an der beschädigten Immobilie, wenn es sich um gemeinschaftliches Eigentum handelt.

Falls ein Lageplan des betroffenen Grundstücks vorhanden ist, kann dieser ebenfalls dem Antragsformular beigelegt werden.

Die Anhänge sind dem Antragsformular beizufügen und zusammen mit diesem einzureichen.

Block 6 enthält die ehrenwörtliche Erklärung und die Unterschrift der Person, die das Formular einreicht.

Block 7 enthält die Angaben zum Schutz der Privatsphäre und zu den Rechtsmitteln.

In den Blöcken 6 und 7 sind keine besonderen Angaben erforderlich.

## **Häufig gestellte Fragen / Antworten**

### ➤ ***Worin besteht die Unterstützung? Wie ist der Ablauf?***

Die von den geschädigten Personen bei ihren Gemeindeverwaltungen eingereichten Anträge auf Unterstützung werden von der SPAQUE zentralisiert und bearbeitet. Sie werden von den kommunalen Ansprechpartnern an die SPAQUE übermittelt, sobald sie eingegangen sind.

Diese Anträge werden zunächst gesichtet, um anhand der angegebenen Informationen die dringendsten Fälle zu ermitteln. Diese erste Priorisierung hängt

insbesondere von der Gefährlichkeit der **vermuteten Verschmutzung** in Abhängigkeit von der Nutzung des Grundstücks ab.

Für die nach Prioritäten geordneten Anträge werden dann Untersuchungen vor Ort durchgeführt: Ein akkreditierter „Bodenexperte“ nimmt Kontakt mit den Betroffenen auf, um jedes betroffene Grundstück zu besichtigen.

Diese Besichtigung hat folgendes Ziel:

- Entnahme von Bodenproben, um den Grad der Verschmutzung objektiv zu messen. Die Analysen werden von einem für Bodenanalysen akkreditierten Labor durchgeführt;
- Beschreibung des Ausmaßes der Verschmutzung durch einen Spezialisten anhand von organoleptischen Kriterien.

Über jede Besichtigung wird ein vereinfachter Bericht verfasst, der sowohl der SPAQUE als auch der geschädigten Person übermittelt wird. Dieser Bericht wird Empfehlungen darüber enthalten, ob Abhilfemaßnahmen erforderlich sind oder nicht.

In Fällen, die keine Sanierungsmaßnahmen erfordern, werden keine weiteren Schritte unternommen.

Die Fälle, die Sanierungsmaßnahmen erfordern, werden in einem zweiten Schritt nach der **tatsächlichen Verschmutzung** priorisiert.

Vorrangig werden die Fälle behandelt, die von den akkreditierten Experten aufgrund der Intensität der Verschmutzung, ihres Ausmaßes und der Sensibilität der Nutzung und des Zwecks der betreffenden Flächen als besonders dringend eingestuft werden.

Die als verunreinigt und sanierungsbedürftig eingestuften Flächen werden dann unter Aufsicht der SPAQUE und/oder eines akkreditierten „Bodensachverständigen“ einer Sanierung unterzogen. Bei diesen Arbeiten erfolgt zunächst das Abtragen des verunreinigten Oberflächenbodens, dann eine Analyse der Aushubsohle nach dem Abtragen und anschließend eventuell erneute Erdarbeiten in Bereichen, die noch verunreinigt erscheinen. Der verunreinigte Boden wird zur Behandlung in eine akkreditierte Anlage abtransportiert und durch gesunden Boden (entsprechend der Nutzung des betreffenden Grundstücks) ersetzt, so dass das ursprüngliche topografische Niveau wiederhergestellt wird.

Alle durchgeführten Vorgänge werden dokumentiert und sind Gegenstand eines Abschlussberichts, der sowohl der SPAQUE als auch der geschädigten Person übermittelt wird.

Darüber hinaus werden die geschädigten Personen in jeder Phase der Maßnahme von der SPAQUE über die sie betreffenden Entscheidungen informiert.

- ***Können die Geschädigten selbst die von ihnen als notwendig erachteten Analysen und Sanierungsmaßnahmen durchführen und anschließend einen Erstattungsantrag bei der Region Wallonien stellen?***

Die Geschädigten, die gegebenenfalls schon vor dem 15.08.21 Untersuchungen und/oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt haben, können bei der SPAQUE einen Antrag auf Erstattung stellen.

Nach dem 15.08.2021, können, außer im Fall ordnungsgemäß festgestellter höherer Gewalt, keine weiteren Erstattungsanträge mehr gestellt werden.

Es wird nur das unter dem vorangegangenen Punkt beschriebene Verfahren angewandt, wobei die Arbeiten in zwei Phasen unter der Leitung der SPAQUE erfolgen: Zunächst eine Diagnosephase vor Ort, dann eine Sanierungsphase, wenn der gemessene Verschmutzungsgrad dies erfordert.

- ***Was ist zu tun, während man auf die Maßnahmen wartet?***

Nach Einreichung des Antrags und bis zur Besichtigung durch den akkreditierten Bodensachverständigen oder bis zu einer Sanierung wird empfohlen, die folgenden Ratschläge und Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

- Vermeiden Sie den Kontakt mit der Vegetation und den Böden, die von der Verschmutzung betroffen sein könnten;
- verzichten Sie vorübergehend auf das Mähen, um die Vegetation zu überwachen und ein eventuelles Absterben zu erkennen;
- verzichten Sie auf den Verzehr der angebauten Kulturen des laufenden Jahres (Obst, Gemüse, Kräuter usw.);
- schränken Sie vor einer Untersuchung durch einen anerkannten Sachverständigen und gegebenenfalls vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen die Anwesenheit von Kindern in Gärten ein. Denn diese können dieser Art von Verschmutzung aufgrund ihres spezifischen Verhaltens (Verschlucken von kontaminiertem Boden oder Pflanzenpartikeln, Kontakt beim Spielen in verschmutzten Gebieten usw.) stärker ausgesetzt sein;
- grundlegende Hygieneregeln anwenden, insbesondere Händewaschen nach Tätigkeiten im Garten.

Wenn Sie in Ihrem Garten arbeiten wollen, sollten Sie an die richtige Ausrüstung denken:

- dicke Nitril-Schutzhandschuhe. Prüfen Sie, ob diese für Arbeiten mit Chemikalien geeignet sind (Norm **EN 374**). Es ist ratsam, jedes Paar Handschuhe nach dem Gebrauch zu entsorgen oder sie während des Gebrauchs zu wechseln, wenn sie bei der Arbeit beschädigt werden;
- Stiefel;
- lange Kleidung (Hosen und Oberteile mit langen Ärmeln, am besten aus Baumwolle. Bei Umgang mit großen Mengen können auch Flüssigkeitsschutzanzüge verwendet werden);

- Schutzbrille.

Denken Sie daran, sich nach der Arbeit oder bevor Sie Ihre Hände zum Mund führen (zum Essen, Trinken oder Rauchen) die Hände mit Wasser und Seife zu waschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die üblichen Mundschutzmasken (z.B. gegen COVID) keinen Schutz gegen das Einatmen von Heizöldämpfen bieten.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der entsprechenden Seite des Portals der Wallonie, unter folgendem Link:

<https://www.wallonie.be/fr/inondations>

➤ **Was passiert, wenn ich den Antrag zu spät einreiche?**

Wird der Antrag nach der vorgesehenen Frist gestellt, ist noch nicht alles verloren.

Wenn sich die geschädigte Person auf höhere Gewalt berufen kann, kann ein verspäteter Antrag dennoch für zulässig erklärt werden.

In diesem Fall ist es wichtig, den verspäteten Antrag angemessen zu begründen, um die Verzögerung zu rechtfertigen.

➤ **Welche Rechtsmittel gibt es?**

Was ist zu tun, wenn ein Geschädigter am Ende des Verfahrens mit der getroffenen Entscheidung oder den durchgeführten Maßnahmen nicht zufrieden ist?

In diesem Fall sollten ihm folgende Vorschläge in der angegebenen Reihenfolge unterbreitet werden:

1. Einlegen einer internen Beschwerde bei SPAQUE.

Die geschädigte Person kann sich an die SPAQUE wenden und die Gründe für ihre Unzufriedenheit darlegen.

2. Einlegen einer Beschwerde beim Schlichter.

Wenn die Person nach den ersten Schritten bei der SPAQUE immer noch unzufrieden mit der Entscheidung ist, kann sie eine Beschwerde beim Schlichter der Wallonie einreichen:

Der Schlichter  
Rue Lucien Namèche, 54 à 5000 Namür  
Kostenlose Rufnummer: 0800 19 199  
<http://www.le-mediateur.be>



➤ **Sonstige Fragen?**

Für alle weiteren Fragen zu den von der Region Wallonien geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung von diffusen Ölverschmutzung nach den außergewöhnlichen Überschwemmungen im Juli 2021 steht Ihnen die SPAQUE gerne zur Verfügung:

SPAQUE S.A.  
Avenue Maurice Destenay, 13 à 4000 Lüttich  
Tel.: 04/220.94.11  
[communication@spaque.be](mailto:communication@spaque.be)

**Legale Aspekte**

Dekret vom 26. Mai 2016 bezüglich der Wiedergutmachung bestimmter Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen verursacht werden.

Erlass der wallonischen Regierung vom 21. Juli 2016 zur Ausführung des Dekrets vom 26. Mai 2016 bezüglich der Wiedergutmachung bestimmter Schäden, die durch allgemeine Naturkatastrophen verursacht werden.

Erlass der wallonischen Regierung über die Auftragserteilung an die SPAQUE zur Sicherstellung des Managements von Abfällen und Kohlenwasserstoffen nach den Überschwemmungen.